



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 105 A „Westviertel - östlicher Teil“

Der Stadtrat hat am 23.10.2020 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 105 A „Westviertel – östlicher Teil“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz oder teilweise (*) die Grundstücke Flur Nr. 1270, 1273, 1273/3, 1274, 1274/2, 1275, 1275/1, 1304, 1304/1, 1304/3, 1305, 1305/1, 1305/2, 1305/3, 1306, 1306/2, 1306/3, 1306/5, 1306/6, 1306/7, 1306/8, 1306/9, 1306/10, 1306/11, 1306/12, 1306/13, 1306/14, 1306/15, 1306/16, 1306/17, 1306/18, 1306/19*, 1306/20, 1306/21, 1306/22, 1306/23, 1306/24, 1306/25, 1306/28, 1306/29, 1306/30, 1306/31, 1306/32, 1306/33, 1306/34, 1306/35, 1306/36, 1307, 1307/2*, 1310, 1310/1, 1310/2, 1311, 1311/1, 1311/2, 1311/3, 1311/4, 1315, 1315/2*, 1315/3, 1315/4, 1315/7, 1315/8, 1315/9, 1315/10, 1316, 1316/2, 1316/3, 1316/4, 1316/5, 1316/8, 1316/9, 1316/10, 1316/11, 1334/2, 1334/3, 1335, 1335/2, 1335/8, 1335/9, 1335/10, 1335/11, 1335/12, 1335/13, 1335/15, 1337, 1337/2, 1337/3, 1337/4, 1337/5, 1337/6, 1337/7, 1337/9, 1337/10, 1337/11, 1339, 1339/4, 1339/5, 1339/10, 1432/3*, der Gemarkung Ingolstadt.

Kurzvortrag:

Das stetige Wachstum der Stadt Ingolstadt erzeugt weiterhin einen großen Bedarf an Wohnungen und somit steigt der Druck zur Errichtung von mehr Wohneinheiten auf bisher mit Einfamilienhäusern bebauten Grundstücken. Das Areal „Westviertel – östlicher Teil“ ist dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, das heißt, es liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Dort führt eine sukzessive dichtere Bebauung mit entsprechenden Tiefgaragen zu einer Reduktion vorhandener Grünstrukturen. Die Nutzungsintensivierung der Grundstücke hat entscheidende Auswirkungen auf den öffentlichen Raum: Die Gebietsstruktur mit ursprünglich sehr großen Grundstücken, mitunter sehr schmalen Anwohnerstraßen und fehlenden öffentlichen Grünflächen für Aufenthaltsflächen oder Spielmöglichkeiten ist nicht mit der derzeit zunehmenden Nachverdichtung vereinbar. Die Entwicklung des Areals kann über die Beurteilung des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach dem Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung) nicht mehr ausreichend gesteuert werden. Mit Stadtratsbeschluss vom 04.02.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, einen Bebauungsplan aufzustellen mit der Zielsetzung, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung langfristig für dieses Areal zu sichern und den sich als problematisch andeutenden Punkten entgegen zu wirken.

Wesentliche, städtebauliche Regelungen werden die Geschossigkeit, die Dachform und die Grünordnung betreffen, um den Charakter der freistehenden Einzelhäuser mit einem zum Teil noch hohen Freiflächenanteil zu erhalten. Dabei sollen die wesentlichen Bestandsstrukturen – wie die zweigeschossige Bebauung, bei der ein drittes Geschoss fast ausschließlich als geneigtes Dach ausgebildet ist – als das wesentliche städtebauliche Element erhalten werden. Der Reduzierung der bisherigen großzügigen privaten und begrünten Freiflächen soll durch gezielte Begrünungsfestsetzungen entgegengewirkt werden.

Das Gebiet liegt unmittelbar westlich der Altstadt und grenzt an das Glacis, getrennt durch die westliche Ringstraße, an. Im Norden stellt die Straße „Brodmühlweg“ und im Süden die Straße „Probiertweg“ die Begrenzung dar. Die westliche Grenze des Geltungsbereiches wird durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 105 definiert. Im Norden des Geltungsbereiches verläuft die Schutter, ein Gewässer II. Ordnung, von West nach Ost durch das Plangebiet.

Das Areal ist zum Großteil bereits bebaut. Prägend sind dabei freistehende Einzel- und Doppelhäuser, sowie der jüngeren Entwicklung folgend auch einige Mehrfamilienwohnhäuser. Die Höhe variiert dabei von eingeschossigen älteren Siedlungshäusern mit steileren Dächern, über ein- bis zweigeschossige Gebäude mit großem ausladendem Dach, Flachdach oder Pultdach. Der Hauptteil des Planbereiches soll als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Um den Charakter der freistehenden Einzelhäuser mit einem zum Teil noch hohen Freiflächenanteil zu erhalten und zu verbessern, werden Festsetzungen zur Grünordnung getroffen. Im nördlichen Planbereich befindet sich ein großes Grundstück mit einer Gärtnerei und Gewächshäusern sowie Verkauf.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt weist den zur Überplanung anstehenden Bereich größtenteils als Wohnbaufläche aus. Eine Teilfläche im Bereich der Westlichen Ringstraße 20 und 20a, sowie der Reußstraße 20 ist als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen. Im Bereich der Gärtnerei ist im Flächennutzungsplan die Fläche als landwirtschaftliche Fläche mit der Symbolik „Erwerbsgärtnerei, Baumschule“ dargestellt. Um die Bestandsnutzung des Gartenbaubetriebes in seiner jetzigen Form ohne Einschränkungen weiterhin zu ermöglichen, ist für diesen Bereich die Ausweisung als Sondergebiet - Erwerbsgärtnerei erforderlich. Die Ausweisung erfolgt dabei als nichtqualifizierter Bebauungsplan. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren ist nicht notwendig.

Um die Einschränkung der bisherigen baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke so gering wie möglich zu halten und dennoch eine städtebauliche Steuerungswirkung für das Gebiet zu erreichen, wird ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt, der keine Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen trifft, sondern insbesondere zur Geschossigkeit, Dachform und Grünordnung.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Nr. 4 PlanSiG i. V. m. § 3 PlanSiG durchzuführen.

Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 05.02.2021 – 05.03.2021 öffentlich aus. Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist abgegeben werden.

Die Auslegungsunterlagen können während des Auslegungszeitraumes im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Auslegungsunterlagen im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Spitalstr. 3, im Auslegungszeitraum während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

(Bitte beachten Sie jedoch bezüglich des Zutrittes in das Gebäude die coronabedingten Hinweise an den Eingangstüren des Technischen Rathauses und auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt. Gerne können Sie zur Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen vorab einen Termin vereinbaren.)



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 105 A „Westviertel – östlicher Teil“

Stadt Ingolstadt

Flurneuordnung Ingolstadt-Haunwöhr
Kreisfreie Stadt Ingolstadt

Verwendungsnachweis der Teilnehmergemeinschaft Ingolstadt-Haunwöhr

Bekanntgabe

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden. Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet.

Die Teilnehmergemeinschaft Ingolstadt-Haunwöhr hat am 08.12.2020 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt. Er ist in der Verwaltung der Stadt Ingolstadt, Stadtplanungsamt, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, vom 08.02.2021 mit 22.02.2021 niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(Bitte beachten Sie jedoch bezüglich des Zutrittes in das Gebäude die coronabedingten Hinweise an den Eingangstüren des Technischen Rathauses und auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt. Gerne können Sie zur Einsichtnahme in die Unterlagen vorab einen Termin vereinbaren.)

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 25.01.2021 (Az.: 02807-20-114)

Wohnquartier „Fliederstraße“

Vorhaben/Betreff:

Neubau eines Gewerbe- und Gemeinschaftsgebäudes

Grundstück: Ingolstadt, Fliederstraße 24g
Gemarkung: Unsernherrn
Flur-Nr.: 1050

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 25.01.2021). Geplant ist der Neubau eines Gewerbe- und Gemeinschaftsgebäudes im Wohnquartier „Fliederstraße“.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz: 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten:
<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>

Nr. 5

Mittwoch, 03.02.2021

INHALT

Stadtplanungsamt

- Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 105 A
- Flurneuordnung Ingolstadt-Haunwöhr

Bauordnungsamt

Baugenehmigungen

Umweltamt

- Vollzug der Wassergesetze
- Öffentliche Ausschreibung

Amt für Informations- u. Datenverarbeitung

Öffentliche Ausschreibung

Amt für Verkehrsmanagement u. Geoinformation

Öffentliche Ausschreibung

Ing. Kommunalbauten GmbH & Co.KG

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Rechtsamt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zur Maskenpflicht
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zum Alkoholkonsumverbot

Hauptamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I-Mitte

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 27.01.2021 (Az.: 03045-20-114)

Nutzungsänderung des Bäckerladens und Ausbau des Dachgeschosses zu je einer WE, Wiederherstellung des hist. Zwerchgiebels sowie energetische Sanierung und brandschutztechnische Ertüchtigung

hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 12.09.2018, Az. 1371-2018; Änderung: Vergrößerung der bereits gen. Gaube (ca. 25 cm breiter) und

Vorhaben/Betreff:

Formänderung des Gaubendaches

(Schleppgaube anstatt Walmdachgaube)

Grundstück: Ingolstadt, Geisenfelder Straße 23
Gemarkung: Unsernherrn
Flur-Nr.: 1082/5

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 27.01.2021). Geplant ist die Nutzungsänderung des Bäckerladens und Ausbau des Dachgeschosses zu je einer WE, Wiederherstellung des hist. Zwerchgiebels sowie energetische Sanierung und brandschutztechnische Ertüchtigung hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 12.09.2018, Az. 1371-2018; Änderung: Vergrößerung der bereits gen. Gaube (ca. 25 cm breiter) und Formänderung des Gaubendaches (Schleppgaube anstatt Walmdachgaube).

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten:
<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem
Baugebiet Nr. 509 „Etting-Steinbuckl“ sowie aus den
Rückhaltebecken des bestehenden Baugebietes
„Am Wettstetter Weg“ in den Güßgraben**

geplantes Baugebiet „Etting-Steinbuckl“

Für die Entwässerung des Baugebietes ist ein Trennsystem mit Schmutz- und Regenwasserkanälen geplant. Die Abflüsse der Oberflächenwasserkanalisation werden im Neubaugebiet in einem Regenrückhaltebecken gespeichert und anschließend gedrosselt in den Güßgraben abgeleitet. Das Regenrückhaltebecken wird zentral im Neubaugebiet als unterirdisches Becken errichtet. Die Planstraße A1, B1 und ein Teil der Planstraße B2 können aufgrund der Höhenverhältnisse nicht über das Regenrückhaltebecken entwässert werden, so dass diese Niederschlagswässer direkt in die Ablaufleitung zum Güßgraben eingeleitet werden sollen. Die Niederschlagswässer von der Sonderfläche (Verbrauchermarkt und Ärzteshaus) und der Hepberger Straße sollen ohne vorherige Rückhaltung über die Ablaufleitung des Regenrückhaltebeckens des Baugebietes in den Güßgraben eingeleitet werden. Als Volumenausgleich ist hierfür eine Gewässeraufweitung im Güßgraben ca. 270 m von der Einleitungsstelle entfernt auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 857 und 868 der Gemarkung Etting vorgesehen. Die Reinigung der Niederschlagswässer von der Sonderfläche soll über eine separate Absetzanlage erfolgen.

bestehendes Baugebiet „Am Wettstetter Weg“:

Dieses Baugebiet ist im Trennsystem erschlossen. Über zwei Regenrückhaltebecken werden die Niederschlagswässer in den Güßgraben eingeleitet. Die wasserrechtliche Erlaubnis für diese Einleitungen in den Güßgraben ist zum 31.12.2021 befristet. Aufgrund der neuen geplanten Einleitung von Niederschlagswässer in den Güßgraben aus dem Baugebiet „Etting-Steinbuckl“ und der beschränkten zulässigen Gesamteinleitungsmenge in den Güßgraben sind die bisher erlaubten Einleitungsmengen aus dem Baugebiet „Am Wettstetter Weg“ zu verringern. Es ist daher vorgesehen, die Auslaufbauwerke so umzubauen, dass nur noch die zulässige Einleitungsmenge in den Güßgraben abfließen kann. Da sich dadurch größere erforderliche Rückhaltevolumina ergeben, soll bei den Rückhaltebecken die Überlaufschwelle abgesenkt werden, so dass sich der Ruhewasserspiegel absenkt und sich somit das Nutzvolumen erhöht.

Die Nachweise der qualitativen und quantitativen Regenwasserbehandlung nach dem DWA-Merkblatt M 153 sowie die Berechnungen der Speichervolumina der Regenrückhaltebecken nach dem Arbeitsblatt DWA-A117 wurden mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Für die Einleitungsstellen wurden durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) beantragt.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **15.02.2021** bis einschließlich **15.03.2021** bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer 108 während der Dienststunden

vormittags Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
nachmittags Montag bis Dienstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen Lage bitten wir für die Einsichtnahme in die Planunterlagen um vorherige Terminvereinbarung unter den Tel.-Nrn. (0841) 305-2561, (0841) 305-2562 oder (0841) 305-2542.

Im Weiteren sind die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch im Internet unter www.ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Umwelt_Natur_Klima/ unter der Rubrik „Aktuelle Bekanntmachungen“ einzusehen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach der Beendigung der Auslegung, spätestens bis zum 29.03.2021, bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Zustellung des Erlaubnisbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird gesondert festgesetzt.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Umweltamt, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Biotopkartierung, Nr. 868-0001-2021-U-IN

Einreichungstermin: **19.02.2021 um 23:59 Uhr**,
Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450,
E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Informations- und Datenverarbeitung, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

200 Notebooks mit Zubehör, Nr. 115-0004-2021-U-IN

Einreichungstermin: **09.02.2021 um 24:00 Uhr**,
Ausführungsort: **Ingolstadt**.

Abwicklung der Ausschreibung über Amt für Informations- und Datenverarbeitung, Dollstr. 3, 85049 Ingolstadt
Tel. (0841) 305-1183, Fax (0841) 305-1120,
E-Mail: daniel.schwarzbeck@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Erneuerung von 7 Signalanlagen Paket 7, Nr. 762-0428-2020-B-IN

Einreichungstermin: **12.02.2021 um 11:00 Uhr**,
Ausführungsort: **Ingolstadt**. Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt
Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co.KG beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Neubau Digitales Gründerzentrum (DGZ):

- **Stahlbau, Nr. KOB-0006-2021-B-IN**

Einreichungstermin: **02.03.2021 um 13:45 Uhr**

- **Abdichtung, Spengler, Nr. KOB-0007-2021-B-IN**

Einreichungstermin: **02.03.2021 um 14:15 Uhr**

Ausführungsort: **Ingolstadt**. Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt,
Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de.

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

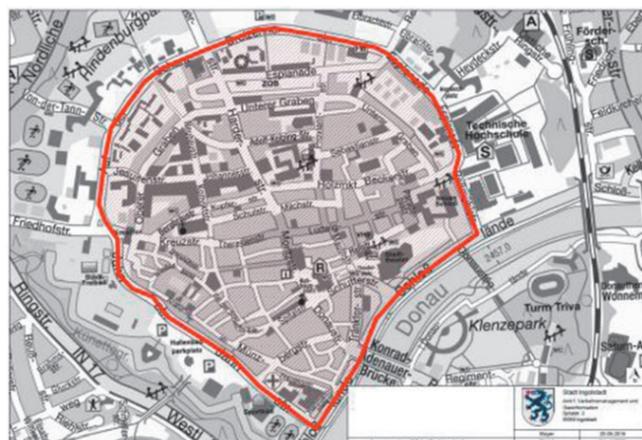
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenver-
ordnung (11. BayIfSMV) – Maskenpflicht**

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 24 der 11. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung

1. Die zentralen Begegnungsflächen der Ingolstädter Innenstadt werden hinsichtlich der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (**Maskenpflicht**; § 24 Abs. 1 Nr.1 der 11. BayIfSMV) für die Stadt Ingolstadt wie folgt festgelegt (**siehe hierzu beiliegenden Plan, Anlage 1**):

- Gebiet der Altstadt (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



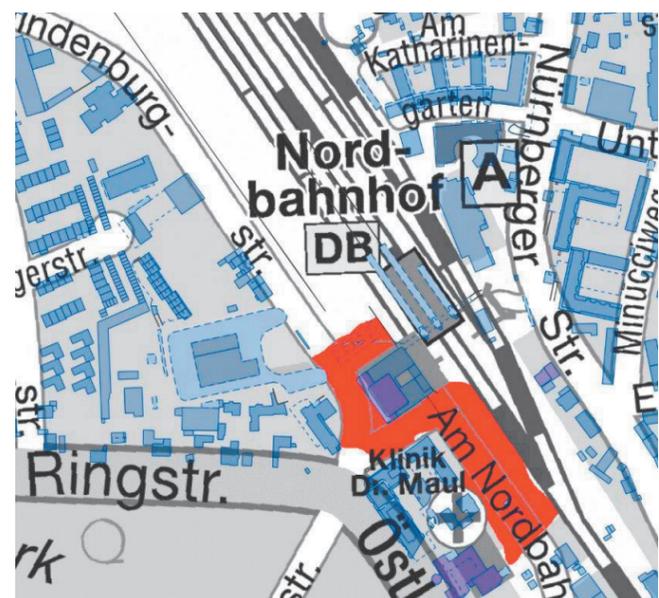
- Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Fahrradpendler sind – in Bereichen in denen Fahrradfahren zulässig ist – von der Maskenpflicht befreit. Die in § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Das Verzehren von Speisen und Getränken, die „to go“ gekauft werden, ist in Bereichen mit geltender Maskenpflicht nicht zulässig.

2. Ergänzend sowie klarstellend zu § 24 Abs.1 Nr. 2 der 11. BayIfSMV wird Maskenpflicht im Umfeld des Hauptbahnhofes und des Nordbahnhofes der Stadt Ingolstadt angeordnet. Die Regelungen der Ziffer 1 gelten entsprechend.

- Maskenpflicht Hauptbahnhof im Bereich der Bahnhofstraße o begrenzt durch die Lokalbahnlokomotive („Dampflok“), den Bereich gegenüber den Fahrradständern und der Fassade des IntercityHotel Ingolstadt, die Bushaltestelle „Am Hauptbahnhof“ sowie frontal zum Hauptbahnhofgebäude)



- Maskenpflicht Nordbahnhof im Bereich „Am Nordbahnhof“ sowie „Hindenburgstraße“
o begrenzt durch den Kiesparkplatz nördlich der Fahrradständer sowie die Straße „Am Nordbahnhof“ im Bereich der Bushaltestellen).



3. Deklaratorisch wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 3 Maskenpflicht in folgenden Bereichen gilt:

- Auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden.
- Auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätten, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingangsbereichen.
- 4. Ergänzend zu § 1 Abs.1 Satz 3 der 11. BayIfSMV wird Maskenpflicht angeordnet, in denjenigen Bereichen, in denen Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen.
- Infolgedessen gilt überall dort, wo ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, Maskenpflicht.
- Die in § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Fahrradfahrende sind – in Bereichen in denen Fahrradfahren zulässig ist – von der Maskenpflicht befreit.
- 5. Die Allgemeinverfügung tritt am 31. Januar 2021, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021, 24.00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

Aufgrund der nach wie vor zu hohen Corona-Infektionszahlen hat das Bayerische Kabinett beschlossen, die Maßnahmen des bundesweiten Lockdowns vorerst bis zum 14. Februar 2021 zu verlängern.

Die Umsetzung in der Stadt Ingolstadt erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Ziel der Maßnahmen ist es, die von den zuständigen Gesundheitsbehörden ermittelte exponentielle Steigerung der Infektionszahlen so zu verringern, dass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht erhalten bleibt. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiges Gemeingut und dient dem von staatlicher Seite im Rahmen des Möglichen sicherzustellenden Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Die von der Staatsregierung für Bayern insofern ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben noch nicht zu einem spürbaren landesweiten Rückgang der Infektionszahlen geführt. Vielmehr kommt es weiter zu starken, diffusen Infektionsgeschehen mit zahlreichen regionalen Hotspots. Die Belastung des Gesundheitssystems spiegelt sich in der steigenden Zahl der hospitalisierten COVID-19 Patienten wider. Das Ziel einer erfolgreichen Pandemieeindämmung ist es zunächst, eine Inzidenz von 50 zu erreichen. Erst ab diesem Inzidenzwert ist eine sichere Nachkontrolle von Infektionswegen möglich und erst dann kann an Lockerungen für das öffentliche Leben gedacht werden.

Mehr Maske erlaubt mehr Normalität. Vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Willens, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten, ermöglicht die Maskenpflicht in Kombination mit allgemeinen Hygieneregeln sowie Abstandsgeboten, auf noch weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. So werden trotz des Ziels möglichst jeden nicht zwingend notwendigen Kontakt zu vermeiden, ab 11.01.2021 etwa „Click&Collect“ - bzw. „Call&Collect“ - Angebote auch bezüglich ansonsten geschlossener Handels- und Dienstleistungsbetriebe erlaubt. Dies ermöglicht die Abholung vorbestellter Waren bei Einhaltung der in § 12 Abs.1 Satz 6 11. BayIfSMV vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen.



Wichtigste Maßnahme in der kommenden Zeit bleibt es, Abstand zu halten und Kontakte zu verringern. Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken, ist nur Angehörigen desselben Hausstands und einer weiteren Person sowie zugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren erlaubt. Darüber hinaus ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Darüber hinaus wird jeder angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Dort wo dies nicht oder nur eingeschränkt einzuhalten ist, trägt die Maskenpflicht dazu bei, dass gesellschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten.

Ergänzend zu Ziffer 1 bis 4:

Nach § 24 Abs. 1 BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf den von der zuständigen festzulegenden zentralen Begegnungsflächen. Insbesondere dort können zahlreiche Engstellen und eine unübersichtliche Gesamtlage versetzen die Besucherinnen und Besucher der Bereiche auch nicht hinreichend sicher in die Lage eigenverantwortlich im Interesse des Eigen- sowie Infektionsschutzes zu reagieren. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Erfahrungen der bisherigen Maßnahmen zeigen auf, dass eine feingliedrigere Unterteilung zu einer Verlagerung der Personenströme führt. Aus diesem Grunde sind auch die Seitengassen sowie Verbindungswege von der Maskenpflicht umfasst. Auf diesem Wege wird die Infektionsgefahr auf das erforderliche Mindestmaß reduziert und dem Erfordernis der Klarheit und Bestimmtheit Rechnung getragen. Nicht zuletzt wird damit trotz der bestehenden Beschränkungen eine Umsetzung der für die Abholungen vorbereiteter Waren im „Call&Collect“ sowie „Click&Collect“-System erforderlichen Hygienekonzepte des Einzelhandels erst möglich.

Gemäß § 28 der 11. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 11. BayIfSMV weitergehende und ergänzende Anordnungen treffen. Auffällig am derzeitigen Ingolstädter Infektionsgeschehen ist der Umstand, dass neben einzelnen Infektionsherden in Pflegeheimen ein abgrenzbarer einzelner bzw. lokaler Infektionsherd nicht feststellbar ist. Die Maskenpflicht im Hinblick auf die situationsbedingte Anforderlichkeit bei Unterschreiten des Mindestabstands, trägt dem Umstand Rechnung, dass Menschen auch außerhalb der von der generellen Maskenpflicht umfassten Bereiche, dichter und/oder länger zusammenkommen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Situationen einzudämmen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Mehr Maske erlaubt mehr Normalität. Vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Willens, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten, ermöglicht die Maskenpflicht in Kombination mit allgemeinen Hygieneregeln sowie Abstandsgeboten, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Im Vergleich zu einer generellen Maskenpflicht, erscheint es jedoch als die weniger belastende, jedoch gleich wirksame Maßnahme.

Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ergänzend zu Ziffer 5:

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona) sowie www.ingolstadt.de/amtliche bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde gewählt, um auch im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen verlässlich deren Verfestigung erreichen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird,

sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
 - Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Stadt Ingolstadt
 Ingolstadt, 31.01.2021
 gez. Dirk Müller
 Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der FIFten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) – Alkoholkonsumverbot und Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 24 der 11. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung

- Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.
- Die konkret betroffenen Örtlichkeiten werden von der Stadt Ingolstadt nach § 24 Abs.2 Satz 2 der 11. BayIfSMV wie folgt festgelegt:
 - Gebiet der Altstadt (vgl. insoweit die beigelegte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).
 - Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Fahrradfahrende sind – in Bereichen in denen Fahrradfahren zulässig ist – von der Maskenpflicht befreit. Die in § 2 der 10. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.
 - Volksfestplatz
 - Hallenbad Parkplatz
 - Hindenburgpark
 - Glacis
 - Klenzeparck
 - Baggersee Gelände; dieses umfasst insbesondere den Bereich innerhalb der nachstehenden Begrenzungen im Sinne eines Rundweges: Start - Parkplatz Bar am See, Rundweg um den Baggersee, Oberschüttweg, Stauseestraße, Donau, Fuchschüttweg, Endpunkt - Parkplatz Bar am See
 - Spielpark Fort Peyerl
- Die Allgemeinverfügung tritt am 31. Januar 2021, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021, 24.00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der unverändert erhöhten Infektionslage hält der Freistaat Bayern weiterhin an einem Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Es gilt auf möglichst allen öffentlichen Plätzen, insbesondere den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an allen sonstigen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die konkreten Örtlichkeiten werden von den Kommunen festgelegt.

Die in Ziffer 2 benannten Örtlichkeiten sind nach Erfahrung der Stadt Ingolstadt und aufgrund der Erkenntnisse der Ingolstädter Sicherheitsbehörden als sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel zu definieren, an denen sich insbesondere im Zeitraum der Corona-Pandemie immer wieder Menschenansammlungen außerhalb der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit zum gemeinsamen Alkoholkonsum gebildet haben. Sobald die Witterungsverhältnisse erlauben halten sich in den benannten Gebieten immer wieder alkoholisierte bzw. Alkohol konsumierende Gruppen auf. Die Sicherheitskräfte machten überwiegend die Erfahrung, dass die Personen innerhalb der Gruppen bzw. die Gruppen zueinander die Mindestabstände nicht einhielten. Mund- und Nasen-Bedeckungen wurden nicht getragen. Die benannten Bereiche sind bekannte und beliebte Treffpunkte für Ansammlungen zum gemeinsamen Alkoholkonsum und zum Feiern. Das Alkoholkonsumverbot ist gerade auch im Hinblick auf den vorweihnachtlichen gemeinsamen Glühweinkonsum und etwaiges Ausweichverhalten aufgrund des Alkoholverbots in den Innenstädten festzusetzen.

Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs.2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona) sowie www.ingolstadt.de/amtliche bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde gewählt, um auch im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen verlässlich deren Verfestigung erreichen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt

Ingolstadt, 31.01.2020

gez. Dirk Müller

Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I - Mitte

Am Dienstag, 09.02.2021, findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I – Mitte statt.
 Veranstaltungsort: Online-Sitzung/Bürgerhaus im Neuburger Kasten, Fechtgasse 6, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

- Bestätigung/Ergänzung des Protokolls der letzten Sitzung
- Informationen/Unterrichtung der Verwaltung
 - Haslangpark AZ 2020-01-055
 - Verbreiterung Radwegquerung Westliche Ringstraße bei der Friedhofstraße. AZ 2020-01-064
 - Denkmalschutz Gasthaus Goldener Stern
 - Sebastianikirche – aktueller Stand der Instandsetzungsarbeiten
 - Stadtteilkümmerer(in-kb) stellt sich vor
 - „Runder Tisch“ - Sachstandsinformation
- Bürgeranliegen und Anträge
 - Zum geplanten Bau der Kammerspiele im Park hinter der Donaukaserne
 - Stromkästen bemalen
 - Hochbuckelweg – Abfallkörbe, Sitzgelegenheiten
 - Bürgerhaushalt
 - Renovierungsplanung Spielplatz im Klenzeparck
 - Masken Schule auf der Schanz
 - Bauanzeigen
 - Verschiedenes - Wünsche, Anregungen
 - Beiträge (nicht öffentliche Sitzung)

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Franz Ullinger

Die Bezirksausschusssitzung wird digital durchgeführt. Die Sitzung ist auch in dieser Form öffentlich. Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet und erhalten rechtzeitig die Zugangsdaten zur Online-Sitzung!. Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

Jede/r Bürger/in kann beim Schriftführer die nötigen Zugangsinformationen zur Online-Sitzung erhalten (Anmeldung unter Mail: sb293@bingo-ev.de) bzw. beim angegebenen Sitzungsort an der Sitzung teilnehmen.

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl vor Ort sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Schriftführer mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: sb293@bingo-ev.de). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.

Hinweise zum Datenschutz:

- Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
 Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 1 Abs. 3 11.BayIfSMV
- Übermittlung von Daten an Dritte
 Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
- Dauer der Speicherung
 Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.